

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Reischach, Gebäude Reischach

Vom 6. Mai 2019

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Reischach werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 11 Monate (ausgenommen der Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung gem. § 5 Nr. 4 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Reischach, Gebäude Reischach, geschlossen ist.
2. Die Gebühren werden den Personensorgeberechtigten zweimal jährlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist ein Betrag in Höhe von 5 € je Buchungstag pro Monat zu entrichten; mindestens jedoch 10 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.



Reischach, den 6. Mai 2019

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Reischach und Arbing hingewiesen. Der Anschlag wurde am 6. Mai 2019 angeheftet und am 11. Juni 2019 wieder entfernt.



Reischach, den 11. Juni 2019

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister